

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes sind die Stärkung der Stellung und der Interessen von Bürgerinnen und Bürgern im Verkehr mit den Behörden, die Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Bürgerschaft und Polizei und die Schaffung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Klärung innerpolizeilicher Anliegen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch dieses Gesetz wird in Baden-Württemberg eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter eingeführt. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich mit Eingaben oder Beschwerden an diese Bürgerbeauftragte oder diesen Bürgerbeauftragten zu wenden, um Anliegen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung durch Einschaltung einer beim Landtag angesiedelten, neutralen Person zu regeln. Das Instrument der oder des Bürgerbeauftragten stärkt die Bürgergesellschaft im Land und ist ein weiterer zentraler Baustein der Politik des Gehörtwerdens. Die oder der Bürgerbeauftragte wird moderierend oder vermittelnd für die Anliegen der Bevölkerung tätig und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Anliegen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe auf eine Person ist zudem sichergestellt, dass die Interessenvertretung für die Bürgerinnen und Bürger „ein Gesicht bekommt“. Die oder der Bürgerbeauftragte ist zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Bevölkerung und kann so im Land das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Abläufe stärken.

Darüber hinaus obliegt der oder dem Bürgerbeauftragten auch eine besondere Zuständigkeit für die Landespolizei. Zum einen können sich Polizeibeschäftigte an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie beispiels-

weise interne Vorgänge aufarbeiten oder Strukturen verbessern möchten. Zum anderen ist die oder der Bürgerbeauftragte die einheitliche Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich von einzelnen Polizeibeschäftigten ungerecht oder sachwidrig behandelt fühlen. Durch die Einführung einer oder eines Beauftragten mit Zuständigkeit für die Landespolizei wird ein weiterer Beitrag für eine bürgernahe Polizei geleistet und sichergestellt, dass einem möglichen persönlichen Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter nachgegangen werden kann.

C. Alternativen

Alternative wäre die Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wobei die mit der oder dem beim Landtag angesiedelten Bürgerbeauftragten bezweckte Vermittlerrolle – für die Bevölkerung im Umgang mit den Behörden einerseits und für die Klärung innerpolizeilicher Anliegen andererseits – bislang fehlt.

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch Einführung einer oder eines Bürgerbeauftragten Personalkosten für die hierfür erforderlichen Stellen in einer Höhe von 257.500 Euro und Sachkosten in Höhe von 50.500 Euro, zudem Aufwand für Informationstechnik in Höhe von 15.000 Euro. Damit entstehen den öffentlichen Haushalten insgesamt Kosten von 323.000 Euro. In der Folgezeit können durch den Ausbau des Büros der oder des Bürgerbeauftragten – nach erfolgter Überprüfung und Feststellung des Bedarfs – weitere Kosten entstehen.

Für Private entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg

Teil 1

Allgemeine Vorschriften über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten

§ 1

Aufgaben

Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Sie oder er hat zudem die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken.

§ 2

Eingaberecht

(1) Jede und jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

(2) Während eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ruhen das Eingaberecht und das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten. Nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ist keine Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten mehr möglich.

§ 3

Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist,
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
3. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine

Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung bezweckt,

4. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
5. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder war.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

1. sie nicht mit dem Namen und der vollständigen Anschrift der Bürgerin oder des Bürgers versehen oder unleserlich ist,
2. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
4. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein wesentliches neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Im Falle des Absatzes 1 kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4

Befugnisse

Die oder der Bürgerbeauftragte kann die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

1. mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5

Erledigung der Aufgaben

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Die Empfeh-

lung ist auch dem fachlich zuständigen Ministerium zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er teilt dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Die oder der Bürgerbeauftragte kann die Bürgerin oder den Bürger an die zuständige Stelle verweisen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6

Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7

Anwesenheit im Landtag

Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder

des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Als Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter ist wählbar, wer in den Landtag wählbar ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Amtsverhältnis

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags. Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf das Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit (§ 9 Absatz 2),
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung (§ 11 Absatz 1),
5. mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Absatz 2),
6. im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (§ 13 Absatz 2).

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, angehören. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11

Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin beziehungsweise bei dem Präsidenten des Landtags stattzufinden.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12

Dienstsitz

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat den Dienstsitz beim Landtag.

(2) Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13

Verhinderung

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin beziehungsweise der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes der Dienststelle die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14

Bezüge

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekos-

tenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält nach dem Ausscheiden aus dem Amt Versorgungsbezüge in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften.

Teil 2

Zuständigkeit für die Landespolizei

§ 15

Aufgabe und Stellung

Die oder der Bürgerbeauftragte hat in Bezug auf die Landespolizei die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 17) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 18) herangetragen werden.

§ 16

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamtinnen und -beamte sowie auf Tarifbeschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte der Polizei anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nicht.

(2) Ist gegen eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten oder eine oder einen Tarifbeschäftigten der Polizei wegen eines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig oder ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet, darf die oder der Bürgerbeauftragte nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird die Einbringerin oder der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die oder den Bürgerbeauftragten.

§ 17

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten kann sich jede und jeder wenden, die

oder der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen, -beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizei oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 18

Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizei

Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte sowie jede und jeder Tarifbeschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Bürgerbeauftragten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 19

Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Bürgerbeauftragte entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll die oder der Bürgerbeauftragte von der Bekanntgabe des Namens der Einbringerin oder des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Bürgerbeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 20

Befugnisse

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Bürgerbeauftragte dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der

maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Bürgerbeauftragten ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Bürgerbeauftragte tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 17 oder § 18 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Bürgerbeauftragte vom fachlich zuständigen Ministerium Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Der oder dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamtin oder -beamten oder Tarifbeschäftigten sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die oder der betroffene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte mit der Auskunft sich selbst oder eine oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. die oder der um Auskunft angehaltene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung hat oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Ein zwingender Geheimhaltungsgrund im Sinne von Satz 1 Nummer 3 liegt nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden des Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die oder der betroffene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen, und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen kann. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 21

Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist die oder der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung der Einbringerin oder des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist der Einbringerin oder dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 22

Bericht

Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Bericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern. Über besondere Vorgänge des Teils 2 unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 23

Übergangsvorschrift für den Stellenplan

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Landtags für das Haushaltsjahr 2016 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

11. 12. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetz wird in Baden-Württemberg eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter eingeführt. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich mit Eingaben oder Beschwerden an diese Bürgerbeauftragte oder diesen Bürgerbeauftragten zu wenden, um Anliegen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung durch Einschaltung einer beim Landtag angesiedelten, neutralen Person zu regeln. Das Instrument der oder des Bürgerbeauftragten stärkt die Bürgergesellschaft im Land und ist ein weiterer zentraler Baustein der Politik des Gehörtwerdens. Vorbild ist der Ombudsman aus dem skandinavischen Rechtsraum. Die oder der Bürgerbeauftragte wird moderierend oder vermittelnd für die Anliegen der Bevölkerung tätig und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Anliegen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe auf eine Person ist zudem sichergestellt, dass die Interessenvertretung für die Bürgerinnen und Bürger „ein Gesicht bekommt“. Die oder der Bürgerbeauftragte ist zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Bevölkerung und kann so im Land das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Abläufe stärken.

Darüber hinaus obliegt der oder dem Bürgerbeauftragten auch eine besondere Zuständigkeit für die Landespolizei. Zum einen können sich Polizeibeschäftigte an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie beispielsweise interne Vorgänge aufarbeiten oder Strukturen verbessern möchten. Zum anderen ist die oder der Bürgerbeauftragte die einheitliche Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich von einzelnen Polizeibeschäftigten ungerecht oder sachwidrig behandelt fühlen. Durch die Einführung einer oder eines Beauftragten mit Zuständigkeit für die Landespolizei wird ein weiterer Beitrag für eine bürgernahe Polizei geleistet und sichergestellt, dass einem möglichen persönlichen Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter nachgegangen werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Teil 1 – Allgemeine Vorschriften über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten

Zu § 1 – Aufgaben

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten. Sie bestehen zum einen darin, die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verhältnis zur staatlichen Verwaltung insgesamt sowie das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerin oder Bürger und Polizei zu stärken. Die Zuständigkeit für die Landespolizei wird in besonderen Vorschriften in Teil 2 geregelt.

Zu § 2 – Eingaberecht

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Recht für alle, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Satz 2 dient dem Grundrechtsschutz bei Freiheitsentzug oder -beschränkung. Eingaben sind in diesem Fall ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten persönlich zuzuleiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen dem Eingaberecht an die oder den Bürgerbeauftragten und dem Petitionsrecht. Es wird klargestellt, dass das Petitionsrecht als Verfassungsrecht dem Eingaberecht stets vorgeht. Deshalb ruht nach Satz 1 das Eingaberecht während eines laufenden Petitionsverfahrens. Wird nach der Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten eine Petition in derselben Angelegenheit eingelegt, kommt das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten zum Ruhen. Satz 2 regelt die Sperrwirkung eines Petitionsverfahrens im Hinblick auf spätere Eingaben in derselben Angelegenheit. Besteht Unklarheit darüber, ob die Durchführung eines Petitionsverfahrens oder eine Eingabe an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten gewünscht war, ist durch die Dienststelle oder die Landtagsverwaltung bei der Bürgerin oder dem Bürger nachzufragen, welcher Weg beschritten werden soll. Es sind beide Möglichkeiten darzustellen und ggf. zu erläutern.

Zu § 3 – Grenzen des Prüfungsrechts

Die Vorschrift regelt die Grenzen des Prüfungsrechts der oder des Bürgerbeauftragten. Absatz 1 regelt die Fälle des Konflikts mit anderen Zuständigkeiten, Verfahrensarten oder laufenden Verfahren. Eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit des Landes im Sinne von Nummer 1 besteht z. B. nicht auf die Geschäftspolitik der Sparkassen oder die privatrechtlich ausgestaltete Beziehung zwischen Kundin oder Kunde und Sparkasse, da in diesen Fällen lediglich eine Rechtsaufsicht des Landes über die Sparkassen gemäß § 49 Sparkassengesetz besteht. Absatz 2 bestimmt, dass unter den dort bestimmten – formalen und inhaltlichen – Voraussetzungen von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abgesehen werden kann. Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die oder der Bürgerbeauftragte der Bürgerin oder dem Bürger das Absehen von der sachlichen Prüfung der Eingabe unter Angabe der Gründe hierfür mitteilt. Ist für die Behandlung der Eingabe inhaltlich eine andere Stelle zuständig, so kann die oder der Bürgerbeauftragte nach Satz 2 die Eingabe an diese zuständige Stelle weiterleiten.

Zu § 4 – Befugnisse

Die Befugnisse der oder des Bürgerbeauftragten werden in § 4 beschrieben. Sie bestehen darin, dass sie oder er die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die in Satz 1 aufgeführten unter der Aufsicht des Landes stehenden Einrichtungen um Auskünfte und um Akteneinsicht ersuchen kann. Die gleichen Befugnisse bestehen nach Satz 2 gegenüber den dort aufgeführten Personen und Vereinigungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Ein Beispiel hierfür sind Beliehene. Die ersuchten Stellen sollen die Arbeit der oder des Bürgerbeauftragten unterstützen; eine Rechtspflicht, einem Ersuchen zu entsprechen, besteht jedoch nicht.

Zu § 5 – Erledigung der Aufgaben

Die oder der Bürgerbeauftragte wirkt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bevölkerung im Umgang mit der Verwaltung und als Bindeglied für deren Anliegen. Durch die organisatorische Anbindung an den Landtag ist sie oder er von der Landesverwaltung unabhängig, verfügt aber durch ihre oder seine Stellung über besondere Einflussmöglichkeiten im Verhältnis zur Verwaltung. Als „Sprachrohr der Bevölkerung“ kann die oder der Bürgerbeauftragte moderierend tätig werden und zur Lösung von Konfliktfällen im Verhältnis Bürger-Verwaltung maßgeblich beitragen.

In diesem Sinne regelt Absatz 1 den konkreten Ablauf des Tätigwerdens der oder des Bürgerbeauftragten gegenüber der Behörde. Die oder der Bürgerbeauftragte

hat dabei keine Zwangsmittel gegenüber der Verwaltung im Sinne einer Durchgriffsmöglichkeit. Vielmehr stellt Satz 2 klar, dass sie oder er auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat. Dies ist im Sinne einer moderierenden Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten zu verstehen. Die Funktion der oder des Bürgerbeauftragten ist in doppelter Hinsicht ausgestaltet: als Partnerin oder Partner einerseits der Bevölkerung, andererseits der Verwaltung – zur Moderation und sachgerechten Erledigung von Angelegenheiten.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen der zuständigen Stelle und der oder dem Bürgerbeauftragten während eines laufenden Eingabeverfahrens.

Absatz 3 stellt klar, dass die oder der Bürgerbeauftragte von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen kann, wenn eine gerichtliche Entscheidung angezeigt ist. In diesem Fall ist dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die oder der Bürgerbeauftragte verweist die Bürgerin oder den Bürger an die zuständige Stelle.

Nach Absatz 4 teilt die oder der Bürgerbeauftragte der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich oder elektronisch mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Zu § 6 – Amtshilfe

Damit die oder der Bürgerbeauftragte über alle erforderlichen Informationen verfügt und nötige Unterstützung erhält, die die Verwaltung zur Verfügung stellen kann, sind die in der Vorschrift genannten Stellen zur Amtshilfe verpflichtet.

Zu § 7 – Anwesenheit im Landtag

Die Vorschrift regelt die Pflicht der oder des Beauftragten zur Anwesenheit im Landtag und in seinen Ausschüssen.

Zu § 8 – Verschwiegenheitspflicht

Zum Schutz der Vertraulichkeit der Angelegenheiten, mit der die oder der Bürgerbeauftragte befasst wird, sind in dieser Vorschrift die Pflichten zur Verschwiegenheit der oder des Bürgerbeauftragten geregelt. Absatz 3 stellt darüber hinaus klar, dass gesetzlich begründete Pflichten zur Anzeige von Straftaten unberührt bleiben. Die oder der Bürgerbeauftragte kann Straftaten anzeigen, und sie oder ihn trifft die gesetzliche Pflicht nach § 138 StGB, geplante Straftaten anzuzeigen.

Zu § 9 – Wahl und Amtszeit

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Wahl der oder des Bürgerbeauftragten, formale persönliche Voraussetzungen sowie die Dauer der Amtszeit.

Zu § 10 – Amtsverhältnis

In dieser Regelung wird bestimmt, dass die oder der Bürgerbeauftragte zum Land Baden-Württemberg in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art steht. Es handelt sich daher nicht um ein Beamtenverhältnis. Weiter werden Beginn und Ende des Amtsverhältnisses sowie die Inkompatibilität der Position der oder des Bürgerbeauftragten zu anderen Tätigkeiten geregelt. Die oder der Bürgerbeauftragte steht nicht unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

Zu § 11 – Abberufung und Entlassung

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen formalen und zeitlichen Voraussetzungen eine Abberufung der oder des Bürgerbeauftragten möglich ist, und regelt ihre oder seine Entlassung.

Zu § 12 – Dienstsitz

Die Vorschrift regelt den Dienstsitz der oder des Bürgerbeauftragten, die Personalausstattung, die Dienstaufsicht und den Haushalt. Der Dienstsitz beim Landtag führt nicht dazu, dass die Dienststelle Teil der Landtagsverwaltung wird.

Zu § 13 – Verhinderung

Die Vorschrift bestimmt die Vertretung der oder des Bürgerbeauftragten im Falle der Verhinderung.

Zu § 14 – Bezüge

Die Bezüge sowie sonstige Zulagen und Zuwendungen und andere Bestandteile werden in § 14 festgelegt. Zur Versorgung gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen (einschließlich der gesetzlichen Altersgrenze) sinngemäß.

Zu Teil 2 – Zuständigkeit für die Landespolizei

Zu § 15 – Aufgabe und Stellung

Neben der vermittelnden Tätigkeit zwischen Bürger und Verwaltung hat die oder der Bürgerbeauftragte auch eine Zuständigkeit für die Landespolizei. Diese Zuständigkeit für die Landespolizei besteht in zwei Richtungen: einmal als Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, die der oder dem Bürgerbeauftragten ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizistinnen oder Polizisten zur Kenntnis bringen. Zum Zweiten als Beschwerdestelle, an die sich die Polizeibeschäftigten wenden können, wenn sie interne Missstände ansprechen wollen. Beides ermöglicht die Verbesserung von Abläufen innerhalb der Polizei und stärkt letztlich die Polizei im Inneren wie nach außen. Die Akzeptanz polizeilichen Handelns wird erhöht.

Die Vorschrift legt den Aufgabenumfang der oder des Bürgerbeauftragten für die Landespolizei fest. Er entspricht den Aufgaben des Landesbeauftragten für die Polizei in Rheinland-Pfalz.

Auch für die Zuständigkeit für die Landespolizei gelten die Regelungen des Teils 1, sofern Teil 2 nicht spezielle Vorschriften enthält.

Zu § 16 – Anwendungsbereich, Konkurrenzen

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich und das Konkurrenzverhältnis der Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Landespolizei. Sie stellt in Absatz 1 klar, dass sie nur für Beschäftigte der Landespolizei Baden-Württembergs gelten, nicht aber für Polizeibeschäftigte anderer Länder oder des Bundes. Absatz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis zu anderen Verfahrensarten. Die Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten ist im Zweifel nachrangig.

Zu § 17 – Beschwerden

Die Vorschrift regelt die zentrale Aufgabe der oder des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Polizei im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie ein mögliches persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter zur Kenntnis geben wollen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behaupten. Die oder der Bürgerbeauftragte tritt dann in den Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Sie oder er wird damit als Interessenvertretung der Bürgerin oder des Bürgers tätig und vermittelt zwischen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und der Polizei. Darüber hinaus ist sie oder er öffentlich wahrnehmbares „Gesicht des Staates“; an sie oder ihn können sich alle in Streitfällen mit der Polizei wenden.

Zu § 18 – Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizei

Die Vorschrift regelt die zentrale Aufgabe der oder des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Polizei im Innenverhältnis. Nach Satz 1 können sich alle Polizeibeschäftigten ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden. Damit können Polizeibeschäftigte zum Beispiel interne Missstände ansprechen oder Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen oder Organisationsstrukturen machen. Satz 2 stellt klar, dass der oder dem Eingebenden innerhalb der Polizei dadurch keine Nachteile entstehen dürfen.

Zu § 19 – Form und Frist

Absatz 1 regelt formale Anforderungen an Beschwerden und Eingaben, insbesondere auch die Möglichkeit, diese vertraulich vorzubringen. Absatz 3 legt eine Drei-Monats-Frist für Beschwerden und Eingaben fest.

Zu § 20 – Befugnisse

Die Befugnisse, die die oder der Bürgerbeauftragte in Bezug auf die Landespolizei besitzt, werden in dieser Vorschrift geregelt.

Absatz 1 legt das Prüfungsverfahren der oder des Bürgerbeauftragten fest und beschreibt, unter welchen Voraussetzungen hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Zudem sind die Mitteilungspflichten der oder des Bürgerbeauftragten sowie der Rechtsschutz gegen ihre oder seine Entscheidung geregelt.

In Absatz 2 sind die Pflichten des fachlich zuständigen Ministeriums, der oder des betroffenen Beschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Polizeibehörde geregelt.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunft zur Sache vom fachlich zuständigen Ministerium verweigert werden darf.

Absatz 4 legt das Vorgehen fest, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen oder eine Straftat vorliegen.

Zu § 21 – Abschluss des Verfahrens

Die Vorschrift regelt, wie die oder der Bürgerbeauftragte Eingaben oder Beschwerden abschließt.

Absatz 1 stellt klar, dass die oder der Bürgerbeauftragte auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat. Sie oder er wird als Vermittlerin

oder Vermittler zwischen der Person, die die Eingabe oder Beschwerde eingereicht hat, und der Polizei tätig. Sie oder er kann zur Sache Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

Absatz 2 bestimmt das Verfahren, wenn die oder der Bürgerbeauftragte der Ansicht ist, dass eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, die Angelegenheit der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten.

Absatz 4 regelt die Mitteilungspflichten der oder des Bürgerbeauftragten.

Zu Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 22 – Bericht

Es werden die Berichtspflichten der oder des Bürgerbeauftragten gegenüber dem Landtag geregelt, und zwar in Bezug auf die beiden Zuständigkeiten der Teile 1 und 2.

Zu § 23 – Übergangsvorschrift für den Stellenplan

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Schaffung der erforderlichen Planstellen.

Zu § 24 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.